

Wahlreglement für den Nationalen Forschungsrat

vom 25. Januar 2008

Der Stiftungsrat des Schweizerischen Nationalfonds
gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der Statuten
erlässt folgendes Reglement:

1. Kapitel Allgemeines

Artikel 1 Grundsatz

¹ Das Wahlreglement für den Nationalen Forschungsrat (nachfolgend „der Forschungsrat“) regelt die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Wahl der Mitglieder und des Präsidiums des Forschungsrats und legt die zur Anwendung gelangenden Wählbarkeitsvoraussetzungen und Wahlkriterien im Rahmen der Statuten fest.

² Es sichert ein in fachlicher und persönlicher Hinsicht aus den besten Kräften der schweizerischen Wissenschaft zusammengesetztes Gremium.

Artikel 2 Wahlarten

¹ Bei den Wahlen wird zwischen Neu-, Ersatz- und Wiederwahlen unterschieden.

² Neuwahlen finden im Rahmen der alle vier Jahre stattfindenden Gesamterneuerungswahlen statt.

³ Soll die Mitgliederzahl des Forschungsrats erhöht werden und kann aus dringlichen Gründen nicht bis zum Termin der Gesamterneuerungswahlen zugewartet werden, finden Neuwahlen ausnahmsweise auch während der Amtsdauer statt.

⁴ Ersatzwahlen finden während laufender Amtsdauer statt, wenn ein oder mehrere ausscheidende Mitglieder innerhalb einer laufenden Amtsdauer zu ersetzen sind.

⁵ Wiederwahlen finden im Rahmen der alle vier Jahre stattfindenden Gesamterneuerungswahlen statt.

Artikel 3 Vertraulichkeit

Die Wahlvorbereitungen erfolgen vertraulich. Die damit befassten Personen bewahren Stillschweigen über die ihnen in diesem Zusammenhang zur Kenntnis gelangenden Informationen und verwahren die diesbezüglichen Unterlagen vor dem unberechtigten Zugang Dritter.

2. Kapitel Zuständigkeiten

Artikel 4 Die Abteilungen des Forschungsrats

Den Abteilungen des Forschungsrats (nachfolgend „die Abteilungen“) kommen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a. Sie bereiten die Wahl von Mitgliedern in ihre Abteilung im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements vor. Sie definieren das wissenschaftliche Profil der zu wählenden Mitglieder, führen das Bewerbungsverfahren durch und erarbeiten die Wahlvorschläge gestützt auf dessen Ergebnis.
- b. Sie bereiten die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Abteilung vor.

Sie können dem Präsidium des Forschungsrats die Wahl neuer Mitglieder in die eigene Abteilung beantragen, solange die höchstzulässige Mitgliederzahl nach Artikel 18 Absatz 1 der Statuten nicht erreicht ist. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und dem Präsidium zusammen mit dem wissenschaftlichen Profil vorzulegen.

Artikel 4bis Die Fachausschüsse des Forschungsrats

Die Fachausschüsse des Forschungsrats bereiten die Wahl ihrer Präsidentin bzw. ihres Präsidenten vor.

Artikel 5 Das Präsidium des Forschungsrats

Dem Präsidium des Forschungsrats (nachfolgend „das Präsidium“) kommen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a. Es kann Richtlinien über die Art und Weise der Durchführung der Bewerbungsverfahren und der Ausarbeitung des Wahlvorschlags durch die Abteilungen und Fachausschüsse erlassen.
- b. Es genehmigt die wissenschaftlichen Profile nach Konsultation der für die betroffene Abteilung zuständigen Kontaktperson des Ausschusses des Stiftungsrats (Art. 6bis), die Ausgestaltung des Bewerbungsverfahrens (Art. 7) sowie Form und Inhalt der Bekanntmachung nach Artikel 7 Absatz 3. Ist es damit nicht einverstanden, weist es die Vorlagen mit oder ohne Auflagen zur Überarbeitung an die Abteilung zurück.
- c. Es genehmigt die Wahlvorschläge der Abteilungen und Fachausschüsse und leitet sie an den Ausschuss des Stiftungsrats weiter.
- d. Es entscheidet nach Anhörung der übrigen Abteilungen über den Antrag einer Abteilung auf Erhöhung ihrer Mitgliederzahl.
- e. Es setzt die Nominationskommission (Art. 14) für die Vorbereitung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Forschungsrats ein.

Artikel 6 Der Ausschuss des Stiftungsrats

¹ Der Ausschuss des Stiftungsrats nimmt die Neu- und Ersatzwahlen von Mitgliedern und Präsidium des Forschungsrats in geheimer Abstimmung vor.

² Wiederwahlen erfolgen in offener Wahl, sofern kein Mitglied vorgängig geheime Stimmabgabe verlangt.

³ Gewählt ist die Kandidatin oder der Kandidat mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 6bis Kontaktpersonen für die Rekrutierung und Wahlvorbereitung

¹ Der Ausschuss des Stiftungsrats bestimmt für jede Abteilung des Forschungsrats ein Mitglied und eine Stellvertretung, welches bzw. welche bei der Rekrutierung und Vorbereitung der Wahlen in den Forschungsrat mitwirkt.

² Diese Kontaktperson bzw. ihre Stellvertretung hat gegenüber den mit der Wahlvorbereitung betrauten Gremien des Forschungsrats beratende Funktion.

3. Kapitel Das Wahlverfahren

1. Abschnitt Ordentliche Mitglieder des Forschungsrats

Artikel 7 Das Bewerbungsverfahren

¹ Das Bewerbungsverfahren beginnt, sobald das wissenschaftliche Profil genehmigt und im Falle der Erhöhung der Mitgliederzahl der entsprechende Grundsatzentscheid durch das Präsidium getroffen ist.

² Die anstehende Neu- oder Ersatzwahl in den Forschungsrat wird im Internet publiziert und den Vertreterinnen und Vertretern der nach Artikel 9 der Statuten im Stiftungsrat vertretenen wissenschaftlichen Organisationen auf schriftlichem Wege bekannt gemacht.

³ Die Bekanntmachung nach Absatz 2 enthält folgende Elemente:

- a. die Wählbarkeitsvoraussetzungen;
- b. das wissenschaftliche Profil;
- c. die Wahlkriterien;
- d. die Einladung zur Einreichung von Bewerbungen mit mindestens den folgenden Unterlagen: ein ausführliches Bewerbungs- oder Empfehlungsschreiben, ein ausführliches Curriculum vitae, eine schriftliche Bestätigung der nominierten Person, eine allfällige Wahl anzunehmen;
- e. die Frist für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen;
- f. den voraussichtlichen Zeitpunkt der Wahl;
- g. die Vereinbarung zwischen dem SNF und den Mitgliedern des Forschungsrats über die Grundsätze ihrer Tätigkeit (Code of Conduct).

⁴ Kandidatinnen und Kandidaten können von wissenschaftlichen Organisationen mit Sitz in der Schweiz nominiert werden.

⁵ Interessierte Personen können sich selbst zur Wahl stellen.

Artikel 8 Wahlvorschlag der Abteilung

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident der Abteilung führt in Anwesenheit der Kontaktperson des Ausschusses des Stiftungsrats bzw. ihrer Stellvertretung sowie einer Vertretung der Geschäftsstelle und nach Bedarf weiterer Mitglieder des Forschungsrats persönliche Gespräche mit den Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Wahlvoraussetzungen erfüllen. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann auch Personen als Kandidatinnen bzw. Kandidaten einladen, welche sich nicht am Bewerbungsverfahren nach Artikel 7 beteiligt haben.

² Die zuständige Abteilung berät die eingegangenen Bewerbungen und erarbeitet einen begründeten Wahlvorschlag. Die zuständige Kontaktperson des Ausschusses des Stiftungsrats wird zu dieser Beratung eingeladen.

³ Sie leitet ihren Wahlvorschlag zusammen mit einer vollständigen Liste der eingegangenen Bewerbungen an das Präsidium weiter.

⁴ Der Wahlvorschlag enthält eine oder mehrere wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten. Die Abteilung entscheidet über eine allfällige Priorisierung. Sie kann weitere Kandidaturen in Reserve halten.

⁵ Kandidatinnen und Kandidaten, die nach dem Urteil der Abteilung für eine Wahl nicht in Frage kommen, respektive die sie nominierenden Stellen, werden über ihre Nichtberücksichtigung umgehend schriftlich benachrichtigt.

Artikel 9 Wahlvorbereitung durch das Präsidium

¹ Das Präsidium diskutiert den Wahlvorschlag. Dabei kann es die für die betroffenen Abteilungen zuständigen Kontaktpersonen des Ausschusses des Stiftungsrats beiziehen. Stimmt es dem Wahlvorschlag nicht zu, weist es ihn mit oder ohne Auflagen zur Überarbeitung an die zuständige Abteilung zurück.

² Ohne formelle Rückweisung, jedoch nach nochmaliger Anhörung der betroffenen Abteilung, kann das Präsidium die von der Abteilung vorgeschlagene Priorisierung aufheben oder einen Mehrfachvorschlag in einen Einervorschlag umwandeln.

³ Der vom Präsidium genehmigte Wahlvorschlag wird an den Ausschuss des Stiftungsrats weitergeleitet. Er enthält:

- a. einen Kurzbericht über das Bewerbungsverfahren und die Wahlvorbereitung,
- b. das wissenschaftliche Profil,
- c. die Personalien der Kandidatinnen und Kandidaten,
- d. einen Lebenslauf mit den wichtigsten beruflichen Etappen und
- e. eine vollständige Publikationsliste.

⁴ Im Falle von Wiederwahlen genügt die Angabe der Personalien der Kandidatinnen und Kandidaten im Wahlvorschlag.

⁵ Wird dem Ausschuss des Stiftungsrats ein Einervorschlag unterbreitet, sind die Gründe dafür ausdrücklich aufzuführen.

⁶ Das Präsidium stellt sicher, dass die auf dem Wahlvorschlag figurierenden Kandidatinnen und Kandidaten zur Annahme der Wahl grundsätzlich bereit sind.

Artikel 10 Die Wahl

¹ Der Ausschuss des Stiftungsrats nimmt die Wahl gestützt auf die ihm unterbreiteten schriftlichen Wahlunterlagen vor.

² An eine allfällige Priorisierung der Kandidatinnen und Kandidaten ist er nicht gebunden.

³ Erachtet er die ihm unterbreiteten Wahlvorschläge als ungenügend, weist er das Geschäft mit oder ohne Auflagen an das Präsidium zurück.

2. Abschnitt Präsidentinnen und Präsidenten der Abteilungen und Fachausschüsse

Artikel 11 Wahlzeitpunkt

¹ Die Wahl der Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Abteilungen und Fachausschüsse findet üblicherweise im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen statt.

² Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts wird eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer durchgeführt.

Artikel 12 Wahlvorbereitung

¹ Die Wahl der Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Abteilungen und Fachausschüsse erfolgt aus dem Kreis der Mitglieder des Forschungsrats.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident des Forschungsrats wirkt mit beratender Stimme bei der Wahlvorbereitung mit.

³ Die Abteilungen und Fachausschüsse unterbreiten dem Präsidium des Forschungsrats in der Regel einen Einervorschlag.

⁴ Im Übrigen sind die Bestimmungen von Artikel 9 analog anwendbar.

Artikel 13 Die Wahl

¹ Der Ausschuss des Stiftungsrats wählt die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Abteilungen und Fachausschüsse in der Regel gestützt auf einen Einervorschlag.

² Kommt keine Wahl zustande, geht das Wahlgeschäft an die Vorinstanz zurück.

3. Abschnitt Präsidentin oder Präsident

Artikel 14 Die Nominationskommission

¹ Die mit der Vorbereitung der Wahl einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten zu betrauende Nominationskommission wird in der Regel mindestens ein Jahr vor dem vorgesehenen Wahltermin konstituiert.

² Das Präsidium bestimmt die Mitglieder der Nominationskommission aus dem Kreis der Mitglieder des Forschungsrats. Es kann zusätzlich aussenstehende Persönlichkeiten berufen. Die Präsidentin oder der Präsident des Stiftungsrats sowie die Direktorin oder der Direktor der Geschäftsstelle wirken ex officio mit.

³ Die Nominationskommission wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Stiftungsrats präsiert. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst. Ihr Sekretariat wird durch die Geschäftsstelle geführt.

Artikel 15 Die Wahlvorbereitung

¹ Die Nominationskommission definiert gestützt auf Artikel 22 und 23 das Anforderungsprofil und führt eine öffentliche Ausschreibung durch. Die Ausschreibung erfolgt nach den Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 2 und wird zusätzlich in der Tages- und Fachpresse publiziert. Die Bestimmungen von Artikel 7 Absätze 3 bis 5 finden analog Anwendung.

² Die Nominationskommission prüft die eingehenden Bewerbungen und bestimmt die Kandidatinnen und Kandidaten für die engere Wahl. Sie kann auch Persönlichkeiten, die sich nicht beworben haben, in die engere Wahl einbeziehen.

³ Die Nominationskommission führt mit den Kandidatinnen und Kandidaten in der engeren Wahl Interviews durch und bereitet gestützt darauf einen Einervorschlag zuhanden des Ausschusses des Stiftungsrats vor.

Artikel 16 Die Wahl

¹ Der Ausschuss des Stiftungsrats wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Forschungsrats gestützt auf die ihm vorgelegten schriftlichen Unterlagen, sofern kein Mitglied die vorgängige Durchführung eines Interviews mit der Kandidatin oder dem Kandidaten verlangt.

² Führt der Ausschuss des Stiftungsrats ein Interview mit der Kandidatin oder dem Kandidaten durch, kann er

- a. anschliessend unmittelbar zur Wahl schreiten oder
- b. beschliessen, die Wahl auf dem Zirkulationsweg vorzunehmen oder
- c. die Nominationskommission mit der Ergänzung des Dossiers der Kandidatin oder des Kandidaten oder
- d. die Nominationskommission mit der Fortsetzung der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten beauftragen.

³ Im Falle der Wahl auf dem Zirkulationsweg bedarf es zur Wahl der Mehrheit der Mitglieder.

4. Kapitel Wählbarkeitsvoraussetzungen und Wahlkriterien

1. Abschnitt Ordentliche Mitglieder des Forschungsrats

Artikel 17 Wählbarkeitsvoraussetzungen

¹ Die Mitglieder des Forschungsrats dürfen in keinem andern statutarischen Organ des Schweizerischen Nationalfonds vertreten sein.

² Rektorinnen und Rektoren oder Präsidentinnen und Präsidenten von schweizerischen Hochschulen sowie Direktorinnen und Direktoren von schweizerischen Forschungsinstitutionen, die Forschungsmittel des Schweizerischen Nationalfonds einwerben, sind als Mitglieder des Forschungsrats nicht wählbar.

³ Im Übrigen sind die in den Statuten definierten Wählbarkeitsvoraussetzungen zu beachten.

Artikel 18 Das wissenschaftliche Profil

¹ Das vom Präsidium des Forschungsrats verabschiedete wissenschaftliche Profil bildet das zentrale Kriterium der Wahl.

² Es legt

- a. die wissenschaftlichen Haupt- und Nebendisziplinen sowie
- b. das Forschungsumfeld fest,

worin das zu wählende Mitglied des Forschungsrats eine mehrjährige, qualitativ hervorragende und in jeder Hinsicht einwandfreie, international anerkannte Forschungstätigkeit und gegebenenfalls Lehr- und Managementtätigkeit ausweisen muss.

Artikel 19 Gleichstellung von Mann und Frau

¹ Der SNF strebt eine paritätische Vertretung der Frauen im Forschungsrat an.

² Diesem Ziel wird auf allen Stufen des Wahlverfahrens Rechnung getragen. Namentlich erhalten Frauen bis zu seiner Erfüllung im Falle gleichwertiger Bewerbungen auf allen Stufen des Wahlverfahrens den Vorzug.

Artikel 20 Weitere Wahlkriterien

Nebst den Bedingungen von Artikel 18 und 19 finden die nachfolgend aufgeführten sachlichen und persönlichen Kriterien bei der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten Anwendung:

- a. die angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile, universitären Hochschulen und Sprachgemeinschaften im Forschungsrat;
- b. ausgezeichnete Kenntnisse der Forschungslandschaft;
- c. über das eigene Fachgebiet hinausgehendes Interesse an wissenschaftlichen und wissenschaftspolitischen Themen;
- d. zumindest passive Kenntnisse von Deutsch, Französisch und Englisch;
- e. soziale Kompetenz und organisatorische Fähigkeiten;

f. Aufgeschlossenheit für Gleichstellungsanliegen.

2. Abschnitt Präsidentinnen und Präsidenten der Abteilungen und Fachausschüsse

Artikel 21 Besondere Wahlkriterien

¹ Mitglieder des Forschungsrats, die zur Wahl als Präsidentin oder Präsident einer Abteilung oder eines Fachausschusses vorgeschlagen werden, sollen über die in Artikel 20 genannten Kriterien hinaus die Bereitschaft haben, sich vertieft mit wissenschaftlichen und wissenschaftspolitischen Themen auseinanderzusetzen.

² Dem Ziel der paritätischen Vertretung der Frauen ist ebenfalls bei der Wahl der Präsidentinnen und Präsidenten der Abteilungen und Fachausschüsse angemessen Rechnung zu tragen.

3. Abschnitt Präsidentin oder Präsident

Artikel 22 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Über die in den Statuten und in Artikel 17 Absätze 1 und 2 definierten Wählbarkeitsvoraussetzungen hinaus schliesst das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten des Forschungsrats die Mitgliedschaft in Aufsichtsorganen oder Leitungsgremien von schweizerischen Institutionen aus, die Förderungsmittel des SNF einwerben oder durch ihre politische Arbeit auf seine Förderungs politik Einfluss zu nehmen versuchen.

Artikel 23 Besondere Wahlkriterien

Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten des Forschungsrats müssen zusätzlich zu den in Artikel 21 aufgeführten Voraussetzungen

- a. über fundierte, in mehrjähriger leitender Stellung in einer wissenschaftlichen oder wissenschaftspolitischen Einrichtung erworbene Führungserfahrung verfügen,
- b. Erfahrung und Geschick in der Verhandlung und im Umgang mit forschungspolitischen Instanzen im In- und Ausland aufweisen,
- c. über Fachgrenzen hinweg die übergeordneten Interessen des SNF gegen innen und aussen wirkungsvoll vertreten können und
- d. bereit sein, mindestens 50% eines vollen Arbeitspensums für das Amt einzusetzen.

5. Kapitel Schlussbestimmungen

Artikel 24 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Verabschiedung durch den Stiftungsrat in Kraft und ersetzt das Wahlreglement für den Nationalen Forschungsrat vom 28. März 2003.

² Es findet auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens laufenden Wahlgeschäfte unmittelbar Anwendung.

³ Bereits durchlaufene, nicht nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements abgewickelte Verfahrensschritte müssen nicht nachgeholt werden. Der Wahlvorschlag an den Ausschuss des Stiftungsrats muss jedoch in jedem Fall den Bedingungen des vorliegenden Reglements entsprechen.